

# DIENSTBLATT DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2015	ausgegeben zu Saarbrücken, 7. Juli 2015	Nr. 21
------	---	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität des Saarlandes  
Vom 25. Februar 2015.....

130

## **Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität des Saarlandes**

**Vom 25. Februar 2015**

Die Studierendenschaft der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 75 des Gesetzes Nr. 1556 über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – UG) vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782) folgende Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität des Saarlandes beschlossen, die nach Zustimmung durch das Universitätspräsidium hiermit verkündet wird.

### **§ 1 Beitragspflicht**

Jede/r ordentlich immatrikulierte Studierende der Universität des Saarlandes ist verpflichtet, zur Wahrnehmung der Aufgaben der Studierendenschaft Beiträge zu leisten.

Diese Beiträge gliedern sich in einen allgemeinen Studierendenschaftsbeitrag sowie einen Beitrag zum Semesterticket für die Dauer des Bestehens einer wirksamen Vereinbarung über ein Semesterticket zwischen der Studierendenschaft und den entsprechenden Verkehrsbetrieben.

### **§ 2 Höhe der Beiträge**

Der allgemeine Studierendenschaftsbeitrag beträgt pro Semester 8,00 €, der Beitrag zum Semesterticket

vom 1. Oktober 2014 bis zum 30. September 2015 pro Semester:           100,00 €,

vom 1. Oktober 2015 bis zum 30. September 2016 pro Semester:       110,00 €.

### **§ 3 Erhebung der Beiträge**

Die Beiträge werden bei der Immatrikulation bzw. bei der Rückmeldung mit den übrigen Sozialbeiträgen eingezogen.

### **§ 4 Erstattungen des Beitrags für das Semesterticket**

Folgenden Mitgliedern der Studierendenschaft kann auf Antrag der gezahlte Beitrag für das Semesterticket von der Studierendenschaft teilweise oder ganz erstattet werden:

1. Schwerbehinderten, die nach dem Schwerbehindertengesetz Anspruch auf unentgeltliche Beförderung haben und im Besitz eines entsprechenden Nachweises sind, soweit nicht eine Erstattung über die Verkehrsbetriebe erfolgt,
2. Studierende, die nachweislich ein Urlaubssemester oder Aufbaustudium antreten,
3. Studierende, die sich auf Grund ihres Studiums nachweislich mindestens 3 Monate des Semesters außerhalb des Verbundgebietes des Saarländischen Nahverkehrsbundes aufhalten,
4. Studierenden, die sich im Laufe des Semesters exmatrikulieren,
5. Studierenden, die sich im Sommersemester nach dem 1. Mai bzw. im Wintersemester nach dem 1. November immatrikulieren bzw. rückmelden,
6. Studierende, die den Semesterticket-Beitrag bereits an einer anderen an dieser Vereinbarung beteiligten Hochschule bezahlt haben

## § 5

### Verfahren zur Erstattung des Beitrags zum Semesterticket

(1) Anträge auf Erstattung des Beitrags zum Semesterticket nach § 4 Nr. 1 bis 3 sowie Nr. 6 müssen für das Sommersemester bis zum 15. Mai und für das Wintersemester bis zum 15. November gestellt werden. Für Anträge nach § 4 Nr. 4 und 5 beträgt die Antragsfrist 14 Tage seit dem Tag der Einschreibung, Rückmeldung bzw. der Exmatrikulation. Die Fristen der Sätze 1 und 2 sind Ausschlussfristen.

(2) Anträge sind schriftlich an die Studierendenschaft der Universität des Saarlandes, Abhofach 5, 66123 Saarbrücken, zu richten. Die zur Entscheidung erheblichen Tatsachen sind durch entsprechende Nachweise glaubhaft zu machen.

(3) Über die Anträge entscheiden drei vom Studierendenparlament Beauftragte (Erstattungsausschuss) mehrheitlich. Eine/r der Beauftragten soll aus der Medizinischen Fakultät stammen.

(4) Über etwaige Widersprüche gegen Entscheidungen nach Absatz 3 entscheidet der Widerspruchsausschuss mehrheitlich. Der Widerspruchsausschuss setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen. Der Rechtsreferent des AStA ist, sofern vorhanden, Mitglied des Ausschusses, die übrigen Mitglieder werden durch das Studierendenparlament gewählt.

## § 6

### Befreiung vom Studierendenschaftsbeitrag

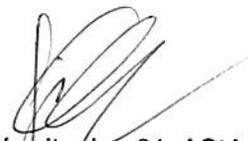
In den Fällen, in denen der Präsident der Universität des Saarlandes gemäß der Beitragsordnung für Studierende, Zweithörerinnen und Zweithörer und Gasthörerinnen und Gasthörer der Universität des Saarlandes (vom 12. April 2000, Dienstbl. 2000, S. 132, zuletzt geändert am 27. Oktober 2010, Dienstbl. 2010, S. 678) Studierende von der Pflicht zur Leistung des Sozialbeitrags befreit, kann auch der Studierendenschaftsbeitrag, nicht aber der Beitrag für das Semesterticket, teilweise oder ganz erlassen werden.

## § 7

### Schlussbestimmung

Diese Ordnung tritt zum 1. Juni 2015 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität des Saarlandes vom 18. Juni 2012 (Dienstbl. 2012, S. 82) außer Kraft.

Saarbrücken, 6. Juli 2015

  
Vorsitz des 61. AStA  
Govinda Sicheneder

  
Vorsitz des 61. AStA  
Benjamin Degen

  
Vorsitzender des 61. StuPa  
Christian Backes